

Teil IV: Übergang zur „nationalen Revolution“?

Text 13

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs im Verfassungsstreite zwischen Preußen und dem Reiche¹

I. Das Urteil des StGH v. 25. Okt. 1932, über das in der DJZ. wiederholt berichtet wurde, liegt jetzt im vollen Wortlaute vor. Diese Tatsache rechtfertigt es, daß hier nochmals zu der Entscheidung, deren große rechtliche und politische Tragweite offensichtlich ist, kritisch Stellung genommen wird, obwohl sich das Bild, das nach der mündlichen Begründung des Vorsitzenden gewonnen werden konnte, bei der Einsicht in die ausgearbeiteten Entscheidungsgründe kaum verschoben hat. Ich bin genötigt, mich kurz zu fassen. Insbes. muß ich die prozessuale Seite der Angelegenheit, über die doch manches zu sagen wäre, ganz beiseitelassen. Auch bitte ich mir nachzusehen, daß ich auf die in der Literatur, der älteren wie der jüngsten, geäußerten Meinungen nirgends eingehe, auch nicht auf den Kommentar, mit dem ein Mitglied des StGH. – ein ungewöhnlicher Vorgang – die Urteilsgründe nachträglich zu erläutern und zu ergänzen unternommen hat².

Um das Ergebnis vorauszunehmen: ich halte die Entscheidung des StGH. zum großen Teile für unrichtig. Das muß, um der Sache willen, in aller Offenheit ausgesprochen werden. Ich will versuchen, meine abweichende Auffassung zu begründen. Der Tatbestand darf bei den Lesern als bekannt vorausgesetzt werden.

II. Irre ich nicht, so ist die erste Fehlerquelle der Entsch. darin zu sehen, daß das Verhältnis, in dem die beiden Absätze des Art. 48 RVerf. zueinander stehen, verkannt worden ist. Es war gewiß selbstverständlich, daß der StGH. zu prüfen hatte, ob die V. des RPräs. v. 20. Juli 1932 mit Abs. 1 wie

1 [In: Deutsche Juristen-Zeitung 37 (1932), Sp. 1501–1508; die Literatur zum sog. „Preußenschlag“ und Staatsgerichtshofprozess ist hier nicht zu sondieren. Laut eines Berichts in der Vossischen Zeitung vom 11. November 1932 (Abdruck in: Briefwechsel Schmitt-Smend, 2012, S. 168–170) widersprach Triepel in der Diskussion einem Vortrag Schmitts in der „Deutschen Gesellschaft“. Schmitt erwähnt Triepels Stellungnahme im Tagebuch (Tagebücher 1930 bis 1934, hrsg. Wolfgang Schuller, Berlin 2010, S. 233) unpolemisch und weiß schon am 5. Dezember: „Triepel hat einen Aufsatz gegen das Leipziger Urteil geschrieben“ (Tagebuch, 2010, S. 242).].

2 RuPr. VerwBl. 53, S. 541 ff.

mit Abs. 2 jenes Art. in Einklang zu bringen sei. Denn die V. hatte sich auf beide Bestimmungen berufen. Daß dies zweckmäßig war, habe ich von Anfang an bezweifelt; in früheren Fällen war man vorsichtiger gewesen (s. RGBl. 1920 S. 343, 477). Aber was geschehen war, war geschehen, und wenn Preußen mit seiner Klage die V. im ganzen angriff, so war es nicht zu umgehen, daß sich der StGH. mit beiden Absätzen des Art. 48, wie er sagt, „gesondert“ beschäftigte. Denn daß der StGH. auch zur Entsch. von Streitigkeiten zwischen dem Reiche und einem Lande über eine Reichsexekution, wovon Art. 48 Abs. 1 handelt, berufen ist – in welchem Umfange wird freilich noch zu prüfen sein –, kann doch wohl angesichts der Entstehungsgeschichte und des Geistes der Weimarer Verf. nicht bestritten werden. Wer das Gegenteil annimmt, der muß des Glaubens sein, die Verf. habe die Länder jedes rechtlichen Schutzes gegen die schwerste Gewaltmaßregel des Reichs berauben wollen, während die Bismarcksche Verf. trotz ihrer Abneigung gegen alles, was Verfassungsgerichtsbarkeit heißt, die Verhängung der Reichsexekution immerhin von der Entsch. eines *judicium parium*, einem Beschlusse des Bundesrats, abhängig gemacht hatte (Art. 19).

Nun folgt aber aus der Notwendigkeit, die JuliV. auf ihre Übereinstimmung mit jenen beiden Absätzen „gesondert“ zu prüfen, noch nicht, daß man die beiden Bestimmungen voneinander isoliert. Es ist zwar richtig, daß sich der vom Abs. 1 geregelte Tatbestand nicht mit dem des Abs. 2 deckt. Dort ist Voraussetzung für das Eingreifen des Reichs die Pflichtverletzung eines Landes, hier die Störung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Es ist daher gewiß, daß eine „begriffliche Vermischung“ der beiden Vorschriften unzulässig sein würde, und ebenso gewiß, daß jede von ihnen einen anderen geschichtlichen Vorläufer besitzt. Allein darum darf der innere Zusammenhang nicht übersehen werden, der zwischen beiden besteht. In beiden Bestimmungen handelt es sich um das Recht des Reichs, bei außergewöhnlichen Ereignissen, die den Bestand der staatlichen Ordnung gefährden, mit außergewöhnlichen Mitteln vorzugehen, nur daß in Abs. 1 der Bestand der bundesstaatlichen Ordnung als solcher zum Gegenstande besonderen Schutzes gemacht wird. In beiden Fällen ist es der RPräs., dem die Befugnis gegeben wird, die gestörte staatliche Ordnung wiederherzustellen. In beiden Fällen ist es der Reichstag, dem die Kontrolle des RPräs. und die letzte Entsch. über den Bestand seiner Maßregeln zugewiesen ist. Trotz des „begrifflichen“ Gegensatzes ist es sehr wohl denkbar, daß ein und derselbe Tatbestand unter beide Bestimmungen zu bringen ist, was übrigens der StGH. ausdrücklich zugegeben hat. Deshalb kann gelegentlich der Abs. 2 helfen, wenn etwa aus besonde-

ren Gründen der Abs. 1 versagen sollte³. Es wird also nicht zu kühn sein, wenn man verlangt, daß bei der *Auslegung* der beiden Absätze auf ihre innere Zusammengehörigkeit Rücksicht genommen werde.

III. Dies gilt zunächst für die Auslegung des Abs. 1. Nach seinem Wortlaut würde eine Reichsexekution in jedem Falle möglich sein, in dem ein Land eine ihm „nach der RVerf. oder den Reichsgesetzen obliegende Pflicht“ nicht erfüllt. Also auch, wenn das Land eine AusführungsV. nicht erläßt, die es aufgrund eines Reichsgesetzes erlassen müßte, oder wenn es dem Staatsangehörigkeitsgesetze zuwider ein Einbürgerungsgesuch zurückweist. Das ist natürlich nicht der Sinn der Vorschrift. Es kann sich, wie im Abs. 2, nur um etwas „Erhebliches“, um schwere Pflichtverletzungen handeln, genauer um solche, die eine Gefahr für den Bestand der bundesstaatlichen Ordnung in sich schließen. Der Abs. 1 will ebenso wie Abs. 2 die Verfassung, diese nicht im formellen, sondern im materiellen Sinne genommen, schützen. Er will die Erfüllung „verfassungsmäßiger Bundespflichten“ sichern, wie es das Modell des Abs. 1, der Art. 19 der Bismarckschen Verf., schärfer als es in der Kopie geschehen, formuliert hatte. Ist das aber richtig, so ergibt sich daraus sofort eine Schranke für die Urteilsgewalt des StGH., nämlich genau dieselbe, die ihm wie anderen Gerichten bei der Entsch. von Streitfällen nach Abs. 2 des Art. 48 gezogen ist. Denn wenn es streitig wird, ob die Voraussetzungen zur Anwendung des Abs. 1 gegeben waren, so ist immer zu entscheiden, ob das Land eine schwere Verletzung einer Bundespflicht begangen hat. Das ist zwar, wie der StGH. richtig sagt, eine Tat- und eine Rechtsfrage zugleich. Aber damit ist nicht bewiesen, daß der StGH. *diese* Tat- und Rechtsfrage beantworten, daß er das Werturteil, das der RPräs. mit seinem Beschlusse über die Vornahme der Reichsexekution abgibt, durch sein eigenes Werturteil ersetzen dürfte. Der Exekutionsbeschluß gehört zu den „Handlungen, die den Zusammenhalt des Ganzen, die Erhaltung der Lebensfähigkeit des Bundesstaats überhaupt zum Ziele haben. ... Die Bewertung der Interessen, die für ihre Ausübung bestimmend ist, kann, wenn die Einheitlichkeit und Zielsicherheit der Staatslenkung gewahrt bleiben soll, der Prüfung eines außerhalb der Regierung stehenden Organs nicht unterstellt werden, ebenso wenig wie die Interessenabschätzung, die anderen hochpolitischen

3 Vgl. meine Schrift: Streitigkeiten zwischen Reich und Ländern [Beiträge zur Auslegung des Artikels 19 der Weimarer Reichsverfassung, Tübingen], 1923, S. 64. Ich lege Wert darauf, daß man diese Stelle meiner Schrift nicht unterdrückt, wenn man mich als Schwurzeugen für die Ansicht anruft, daß jede Reichsexekution eine Entsch. des StGH. voraussetzt.

Akten ... vorangeht“.⁴ Damit will ich die richterliche Kontrolle auf diesem Gebiete keineswegs völlig ausschalten; das stünde ja in schroffem Widerspruch zu dem, was ich vorhin ausgeführt habe. Dem StGH. muß es freistehen, zu prüfen, ob in dem einzelstaatlichen Verhalten, gegen welches das Reich vorgeht, objektiv betrachtet, überhaupt eine Pflichtverletzung gefunden werden kann. Und ferner: freies Ermessen ist nicht Willkür. Es gilt auch für Handlungen des RPräs. und andere „actes de gouvernement“ der Grundsatz, daß Ermessensüberschreitung und Ermessensmißbrauch den Akt fehlerhaft machen und vom Richter korrigiert werden können. Der StGH. darf also dem Reiche in den Arm fallen, wenn es unter Mißbrauch des Art. 48 Abs. 1 – um ein in diesem Falle wörtlich zu nehmendes Bild zu brauchen – mit Kanonen nach Spatzen schießt. Aber darüber, ob ein Land eine schwere Gefährdung der bundesstaatlichen Ordnung unter Verletzung seiner verfassungsmäßigen Bundespflichten, z. B. seiner Treuepflicht, begangen habe, hat der RPräs., und nur er, nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden.

Der StGH. hat die Frage, ob er bei V.en auf Grund des zweiten Abs. des Art. 48 das Ermessen des RPräs. überprüfen könne, wie schon bei früherer Gelegenheit, so auch diesmal beiseitegeschoben und konnte es tun, da er die Voraussetzungen des Abs. 2 als gegeben erachtete. Seine innere Einstellung wird indes in einem Urteil v. 5. Dez. 1931 wenigstens angedeutet. Der StGH. zitiert hier eine größere Zahl eigener Entscheidungen, in denen er festgestellt habe, daß er bei Notv.en der Länder zwar prüfen dürfe, ob ein ungewöhnlicher Notstand vorhanden und ob der Erlaß der V. dringend erforderlich gewesen sei, daß jedoch hierbei „dem Ermessen der zu einem schnellen und entschlossenen Handeln verpflichteten Regierung ein gewisser Spielraum belassen und ihr Vorgehen so lange als berechtigt angesehen werden müsse, als sich nicht das Gegenteil aus den Verhältnissen der betreffenden Zeit heraus einwandfrei ergebe“. Und er fügt hinzu: „Man kann die Ansicht vertreten, daß Entsprechendes auch hier (nämlich bei Art. 48 Abs. 2) zu gelten habe“ (RGZ. 134, Anhang S. 44). Unterstellt man, daß der StGH. mit dieser vorsichtigen Wendung seinen eigenen Standpunkt angegeben habe, so würde er m. E. für Abs. 1 des Art. 48 notwendig zu dem gleichen Ergebnisse haben kommen müssen, wenn er sich nicht durch die schroffe Scheidung zwischen Abs. 1 und Abs. 2 den Weg verbaut hätte – ganz abgesehen von der Frage, ob sich die von mir vertretene Anschauung nicht auch ohne Zuziehung des Abs. 2 als richtig dartun ließe.

4 Vgl. meine Streitigkeiten S. 94 ff., bes. 99 f.

In Wirklichkeit hat der StGH. die Meinung, es handele sich bei der Frage, ob die JuliV. in Abs. 1 des Art. 48 die erforderliche Stütze finde, um eine „reine Ermessensfrage“, als unrichtig abgelehnt, ohne zu prüfen, ob nicht wenigstens zum Teil in der Frage eine Ermessenfrage enthalten sei. Und er hat weiter, in bezug auf gewisse Äußerungen eines preuß. Ministers, festgestellt, daß diese die Grenze der gebotenen – d. h. doch wohl nach dem Sinne der Verf. gebotenen – Zurückhaltung nicht derart überschritten habe, daß darin eine Pflichtverletzung des Landes gegenüber dem Reiche erblickt werden könne. Ich lasse mich nicht dazu verleiten, mich darüber auszusprechen, ob ich mich dieser Beurteilung anschließe; ich würde mir damit gerade das anmaßen, was ich selbst dem höchsten Richter des Reichs nicht zugestehe. Denn der angeführte Satz der Entsch. enthält ein Maß- und Werturteil, das m. E. nur dem RPräs. zusteht und durch kein Urteil eines Gerichtshofs ersetzt werden kann!

IV. So notwendig es ist, zur Auslegung des Abs. 1 des Art. 48 den Abs. 2 heranzuziehen, so notwendig ist das Umgekehrte. Und zwar ganz gleichgültig, ob man im Einzelfalle die Anwendbarkeit des Abs. 1 bejaht oder mit dem StGH. verneint.

Der StGH. legt auf die Geschichte der Entstehung des Abs. 1 einen gewissen Wert. Aber diese Geschichte beginnt nicht erst in der Weimarer Nationalversammlung. Vielmehr stammt die Bestimmung aus der Bismarckschen RVerf. (Art. 19), und diese hatte sie wieder aus der Verf. des Nordd. Bundes übernommen – von den Vorbildern im Rechte des alten Reichs und des Deutschen Bundes zu schweigen. Nun hieß es in Art. 19 der Nordd. BVerf. ausdrücklich: „Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden.“ Die RVerf. von 1871 hat diesen Satz weggelassen. Aber das ist, wie Delbrück bei Beratung der Novembervträge im Reichstage festgestellt hat, hauptsächlich aus „internationaler Konvenienz“ gegenüber den süddeutschen Staaten, d. h. deshalb geschehen, weil man nicht schon in der Verf. ein „unfreundliches Bild aufrollen“ wollte. Daher war anzunehmen, daß das, was die Nordd. Verf. verordnet hatte, auch nach der RVerf. von 1871 gelte, und die Wissenschaft des Staatsrechts hat hieran, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, niemals gezweifelt; selbst Max v. Seydel hat in den allgemeinen Chor eingestimmt⁵. Es ist erlaubt, anzunehmen, daß die heutige RVerf., die gewiß nicht föderalistischer aufgezogen ist als die Bis-

5 Vgl. meine Reichsaufsicht [Die Reichsaufsicht. Untersuchungen zum Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1917] S. 673 f.

marcksche, in diesem Punkte die Erbschaft der RV. von 1871 angetreten hat. Dabei ist zu bedenken, daß es diese letztere mit fürstlichen Regierungen zu tun hatte! Nach alledem ist der weitere Schluß gestattet und geboten: eine Maßnahme, die von der Verf. selber als ein zulässiges Mittel bundesstaatlichen Zwanges angesehen wird, kann unmöglich als schlechthin rechtswidrig bezeichnet werden. Man kann dagegen nicht die „begriffliche Scheidung“ der beiden Abs. des Art. 48 ins Feld führen. Wir wissen ja, die beiden Tatbestände decken sich nur zum Teil. Ich sage nicht mehr als dies: was die Verf. überhaupt als möglich ansieht, kann nicht für eine nach dem Grundgedanken der Verf. schlechterdings unmögliche Maßregel ausgegeben werden. Man müßte denn dartun können, daß die Verf. nur im Falle des Abs. 1 jene Maßregel als zulässig habe erklären wollen, was sich nicht dartun läßt. Folglich: es ist auch nach Art. 48 Abs. 2 in das Ermessen des RPräs. gestellt, unter außergewöhnlichen Umständen die „Sequestration“ der Regierungsgewalt und zwar der ganzen Regierungsgewalt, d. h. deren Beschlagnahme zur vorläufigen Verwahrung anzuordnen.

Das wird vom StGH. im Grunde mit dünnen Worten anerkannt. Er sagt: der RPräs. konnte es angesichts der außergewöhnlichen politischen Gefahrenlage für geboten erachten, „die staatlichen Machtmittel des Reichs und des größten deutschen Landes in einer Hand zusammenzufassen“. Ist das nicht dasselbe wie das, was ich eben ausgeführt habe?

Allein nun kommt der Bruch, der sich durch die Entsch. hindurchzieht. Nach dem StGH. finden die Maßnahmen des Art. 48 Abs. 2 ihre unüberschreitbare Grenze in den Bestimmungen der Verf., „die nicht lediglich die Zuständigkeiten der verschiedenen Reichsorgane gegeneinander abgrenzen“. Die V. v. 20. Juli ist also zulässig, soweit sie als eine bloße „Verschiebung von Zuständigkeiten“, als eine „Übertragung von Geschäften und Befugnissen von der Landesregierung auf ein Reichsorgan“ aufgefaßt werden kann, dagegen nicht, soweit sie in „andere Vorschriften“ der RVerf. eingreift, von den sieben in Art. 48 Abs. 2 ausdrücklich als suspendierbar bezeichneten Grundrechtsartikeln abgesehen. Zu den Vorschriften der RVerf., die bloße Abgrenzungen enthalten, gehört nach dem StGH. der Art. 5, aber nicht der Art. 17, der dem Lande eine eigenwüchsige Landesregierung gewährleiste, und nicht die Art. 60 u. 63, wonach die Länder im Reichsrath nur durch Mitglieder ihrer Regierungen vertreten sein können. Zwar könne man Befugnisse der preußischen Minister in „Landesangelegenheiten“ nach Art. 48 vorübergehend von der Landesstaatsgewalt abtrennen und einem RKomm. als Reichsorgan übertragen, z. B. die Entlassung und Ernennung von Beamten. Aber die Vertretung des Landes Preußen im Reichsrath und Reichstage, überhaupt

gegenüber dem Reiche sowie gegenüber dem Landtage und Staatsrate könne nicht auf einen RKomm. übergehen, da dieser eben ein Reichsorgan und dem Reiche verantwortlich sei.

In dieser Deduktion ist Richtiges mit Unrichtigem verbunden. Es unterliegt auch für mich keinem Zweifel, daß die Verf. als solche auch für den RPr. als Diktator unantastbar ist. Wie könnte es anders sein! Die Diktatur ist ja gerade um der Verf. willen, zu ihrem Schutze geschaffen. Daher ist es auch sicher, daß der Diktator die Eigenständigkeit der Länder grundsätzlich zu achten hat. Diese wird übrigens nicht durch Art. 17 „gewährleistet“. Art. 17 verlangt von den Ländern die Angleichung ihrer Verfassungsform an die des Reichs, enthält aber nichts von einer Garantie der „Selbstständigkeit“ der Länder. Diese wird vielmehr vorausgesetzt, und sie wird nicht nur hier, sondern in jedem Artikel vorausgesetzt; denn sie ist die tragende Grundlage für das ganze Gebäude des Reichs. Aber andererseits ist die Diktatur gerade in ihrem innersten Wesen selber eine Verfassungsanomalie, und es ist die eigentümliche Dialektik der Einrichtung, daß sie das, was sie schützen soll, eben um es zu schützen, angreifen muß, folglich auch – im Rahmen des Diktaturzwecks – angreifen darf. Das erkennt auch der StGH. an, indem er dem Diktator Zuständigkeitsverschiebungen zwischen Reich und Ländern, also gerade diejenige Maßnahme gestattet, die einen Stoß in das Herzstück der Verf. bedeutet! Ist denn aber die vorübergehende Beiseiteschiebung einer Landesregierung und ihre Ersetzung durch einen RKomm. etwas anderes als eine „Zuständigkeitsverschiebung“, d. h. ein Vorgang, bei dem das Reich einen Akt vornimmt, der nach der Kompetenzordnung der Verf. normalerweise nur von höchsten Landesorganen vorgenommen werden könnte? Wenn der Diktator Landesbeamte ernennen und entlassen darf, so darf er etwas tun, was eigentlich nur die Landesregierung tun dürfte. Hiervon unterscheidet sich die Einsetzung von obersten Regierungsorganen zwar dem Grade, aber nicht der Art nach. Der StGH. hat nichts dagegen einzuwenden, daß der Diktator den Landesgesetzgeber ersetzt, selbst wenn er dabei der Landesverfassung widersprechende Sätze einführt. Mich dünkt, daß sich solche Zuständigkeitsverschiebung nicht einmal dem Grade nach von der Bestellung einer Landesregierung unterscheidet.

Damit ist auch die Frage entschieden, ob eine V. nach Art. 48 die matts gesetzte Landesregierung von der Vertretung des Landes im Reichsrat und von der Vertretung gegenüber höchsten Reichs- und Landesorganen überhaupt ausschließen dürfe. Natürlich wäre es eine Anomalie, wenn die Vertretung eines Landes im Reichsrat durch das Reich selbst wahrgenommen werden würde. Vielleicht wäre es sogar eine Anomalie, wenn das

Reich einen rechtlichen Einfluß auf die Instruktion von Reichsratsbevollmächtigten gewinnen würde – übrigens keine größere, als sie einstmals bestand, als der vom Kaiser zu ernennende und abzu berufende Statthalter von Elsaß-Lothringen die reichsländischen Stimmen im Bundesrate instruierte, ja, nicht einmal größer, als sie in der Instruktion der preußischen Bundesratsstimmen durch ein Staatsministerium bestand, dessen Vorsitzender gleichzeitig Reichskanzler war. Allein der vom RPräs. eingesetzte Kommissar ist eben, solange er amtiert, provisorische Landesregierung. Der StGH. bedient sich einer unrichtigen Konstruktion, wenn er den Kommissar als Reichsorgan auffaßt. Der Kommissar ist Landesorgan, seine im Rahmen des Auftrags vorgenommenen Akte sind Akte der Landesstaatsgewalt. Nur die Einsetzung des Kommissars ist Reichsakt, wird im Namen des Reichs vorgenommen; was der Kommissar selber verfügt, das verfügt er im Namen des Landes. Die „Zuständigkeitsverschiebung“ besteht nicht darin, daß während des Provisoriums Landesverordnungen, Verfügungen, Rechtsgeschäfte vom Reiche vorgenommen werden, sondern darin, daß das Reich eine Regierung, die an sich von andern Landesorganen bestellt werden müßte, von sich aus bestellt. Der rechtliche Sachverhalt ist in den zahllosen anderen Fällen, in denen sich ein korporativer Verband die Bestellung eines Organs von außen her gefallen lassen muß, niemals anders aufgefaßt worden. Der vom König ernannte Bürgermeister von Frankfurt a. M. wurde Gemeindeorgan, der vom König von Bayern ernannte Bischof ein Kirchenorgan, der vom Kaiser ernannte Festungskommandant erhielt ein Landes-, kein Reichsamt⁶. Der für eine in ihrer Verwaltung herabgekommene Gemeinde eingesetzte Staatskommissar vertritt in Verfügungen und Rechtsgeschäften die Gemeinde, nicht den Staat. Das Entsprechende muß auch in unserem Falle gelten.

Ich komme hiernach zu dem Schlusse, daß es dem RPräs. nicht verwehrt ist, im Falle des Art. 48 Abs. 2 einen Reichskommissar vorübergehend zur Ausübung der Landesregierung zu bestellen. Und zwar der ganzen Regierung. Das Ergebnis, mit dem die Entsch. des StGH. schließt, ist gerade deshalb so unbefriedigend, weil es eine unmögliche Teilung der Regierungsgewalt für möglich hält, ja verlangt. Denn bei Lichte besehen läßt sich „Regierung“ überhaupt nicht teilen. Man kann die gesetzgebende Gewalt, man kann die Verwaltung nach Gegenstand und Richtung aufteilen. Aber Regierung ist ihrem Wesen nach oberste Leitungs- und Entscheidungsgewalt im Dienste der Zusammenfassung staatlicher Kräfte zur Einheit. Sie ist daher selbst eine Einheit, die sich nicht spalten läßt. Der StGH.

6 Vgl. meine Reichsaufsicht S. 227, 244.

sucht den Riß durch gute Ratschläge für eine Verständigung zu schließen. Aber keine Verständigung hilft darüber hinweg, daß hier getrennt worden ist, was nicht getrennt werden kann. Schon jetzt hat sich herausgestellt, daß die Durchführung des Urteils einen auch nur für kurze Dauer unerträglichen Zustand geschaffen hat und die Quelle neuer unerquicklicher Streitigkeiten geworden ist. Die Entsch. gleicht dem Urteile der Porzia im *Kaufmann von Venedig*. Nimm du dein Pfund Fleisch, aber vergieße dabei keine Tropfen Blut!⁷ Der Scharfsinn des Lesers mag sich an der Frage mühen, ob das Reich oder die preußischen Minister die Rolle des betrogenen Shylock spielen. Denn mit dem, was ihnen das Gericht zugesprochen, kann keine der beiden Parteien etwas anfangen, d. h. wirklich „regieren“.

V. Selten ist an einem höchstrichterlichen Urteile so herbe Kritik geübt worden, wie in diesem Falle. Man konnte hören, wie sich der Unmut bis zu starken Zweifeln an der Einrichtung der Verfassungsgerichtsbarkeit gesteigert hat. Streitigkeiten von so eminent politischer Bedeutung seien nicht für richterliche Entscheidung geeignet. Man muß hier vor Übertreibungen dringend warnen. Die Rechtsstreitigkeiten des Art. 19 der RVerf. sind unzweifelhaft auch politische Streitigkeiten. Aber das macht sie nicht schlechthin unfähig, dem Urteil eines Richters unterworfen zu werden. Wenn man die jetzige Gelegenheit benutzen will, um zukünftige Entwicklungen ins Auge zu fassen, so kann es, wie mir scheint, nur in dem Sinne geschehen, daß man eine Gestaltung unserer bundesstaatlichen Verhältnisse erstrebt, die noch mehr als bisher dem Gedanken gerecht wird, daß sich Reich und Länder nicht wie unabhängige „Mächte“ gegenüberstehen. Nicht das Reich für sich ist ein Staat, und nicht die Länder für sich sind Staaten. In der *Zusammenarbeit* von Reich und Ländern lebt der deutsche Staat. Wird das in einer künftigen Verfassung noch schärfer ausgeprägt als jetzt, dann werden Streitigkeiten zwischen Reich und Ländern von selbst entpolitisiert, d. h. politisch entgiftet werden. Den StGH. aber soll man nicht antasten. Er ist ein Grundpfeiler unseres Rechtsstaats, und

7 [William Shakespeare, *Der Kaufmann von Venedig* IV/ 1 (Übers. A. W. v. Schlegel, Shakespeare's dramatische Werke, Berlin 1856, Bd. VI, S. 259): Porzia: „Ein Pfund von dieses Kaufmanns Fleisch ist dein. / Der Hof erkennt es, und das Recht erteilt es.“ Shylock (die Wage erhebend): „O höchst gerechter Richter! – Na, ein Spruch! / Kommt, macht euch fertig.“ Porzia: „Wart noch ein wenig; eins ist noch zu merken. / Der Schein hier giebt dir nicht ein Tröpfchen Blut, / Die Worte sind ausdrücklich, ein Pfund Fleisch. / Nimm denn den Schein, und nimm du dein Pfund Fleisch; / Allein vergießest du, indem du's abschnidest, / Nur ein Tröpfchen Christenblut, so fällt / Dein Hab' und Gut, nach dem Gesetz Venedigs, / Dem Staat Venedig zu.“].

wir haben heute den geringsten Anlaß, auch nur einen einzigen Stein aus diesem Gebäude herauszubrechen. Nach guter deutscher Rechtsgewohnheit kann auch der „Umstand“ ein Urteil „schelten“. Wir wollen uns dies Recht nicht verkümmern lassen. Aber es ziemt sich auch, den Hut zu ziehen vor einem Gerichte, das, unbekümmert um alle politischen Folgen, wie tief wir sie beklagen mögen, dem Rechte und nur ihm zu dienen sucht. Das Wort: *Fiat justitia, pereat mundus*, ist ein hartes, vielleicht gefährliches Wort. Aber der königliche Gerichtsherr,⁸ der es sich einst zum Wahlspruche erkoren, hat damit doch ein Richterideal aufgestellt.

8 [Triepel beruft sich hier auf den preußischen „Soldatenkönig“ Friedrich Wilhelm I., der mit Schreiben vom 1. November 1730 die Verurteilung von Hans Herrmann von Katte verschärfte und ihn zum Tode („mit dem Schwert“) verurteilte.].

Text 14

Die nationale Revolution und die deutsche Verfassung¹

Die große Bewegung, die in diesen Wochen das deutsche Volk bis in seine Tiefen aufgerüttelt hat, und in deren Mitte wir noch stehen, ist von ihren Führern,² man könnte sagen amtlich, als die nationale oder die deutsche Revolution bezeichnet worden. Das ist mit Fug und Recht geschehen. Denn der tiefste Sinn der Bewegung und zugleich das, was ihr allein die Legitimation verleiht, ist die Auflehnung der deutschen Seele gegen den zweifachen Druck, der auf dem deutschen Volke lastet, gegen die Ketten, die seiner freien Bewegung im Leben der Völker geschmiedet worden sind, und gegen alles Undeutsche, was die Reinheit seiner geistigen Haltung getrübt hat oder zu trüben droht. Die Revolution ist eine kulturelle Revolution. Wenn ich nicht irre, so ist ihr auch dieser Name bereits von führender Seite beigelegt worden.

Von dieser kulturellen Bedeutung der Umwälzung soll im folgenden nicht gesprochen, oder richtiger, da sich auch die Staatsverfassung als Ausdruck des geistigen Lebens der Nation, also seiner Kultur darstellt, es soll hier nur eine einzelne Seite dieser kulturellen Aufstandsbewegung ins Auge gefasst werden. Natürlich ist das nur eine äußerliche Isolierung. Denn der Geist, aus dem eine Verfassung gewoben wird, kann kein anderer sein als der, mit dem sich eine nationale Bewegung auf den Gebieten der Wirtschaft, der Schule, der Kunst, der Literatur, kurz auf den Gebieten des Kulturlebens überhaupt umgestaltend auswirkt. Und wenn es, wie zu hoffen ist, gelingt, auf jenen anderen Gebieten einen unleugbar vorhandenen Radikalismus einzudämmen – einen Radikalismus, der seiner innersten Natur nach undeutsch ist und deshalb die nationale Bewegung in ihrem Kern verfälschen würde –, so wird es auch gelingen, die verfassungsrechtliche Gestaltung der deutschen Zukunft auf dem Boden wachsen zu lassen, auf dem sie allein gedeihen kann, und das ist der deutsche Boden.

1 [In: Deutsche Allgemeine Zeitung, Ausgabe Groß-Berlin 72 (1933), Nr. 157 vom 2. April 1933, S. 1–2; Triepel antwortet mit seinem Artikel auf das „Ermächtigungsgesetz“ v. 23./24. März 1933 und Hitlers rechtfertigende Reichtagsrede.].

2 [So von Hitler in seiner Reichtagsrede vom 23. März 1933 zur Begründung des Ermächtigungsgesetzes, in: Reichtagsprotokolle. 2. Sitzung v. 23. März 1933, S. 25–32].

Dass die nationale Revolution in erster Linie die *Verfassung* des deutschen Staates ergriffen hat, kann nicht zweifelhaft sein. Dies ist noch nicht überall zum Bewusstsein gekommen. Mancher vermag sich überhaupt eine Revolution nicht ohne Barrikadenkämpfe und Straßenschlachten vorzustellen. Es gibt aber zum Glück auch Revolutionen ohne solche Zutaten. Und das Eigentümliche an der Umwälzung des Jahres 1933 ist, dass sie sich in ihrem Hauptstück – von ungesetzlichen oder in ihrer Gesetzlichkeit bestreitbaren Einzelakten muss und kann dabei abgesehen werden – durchaus im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts vollzogen hat. *Sie ist eine legale Revolution.* Das klingt wie ein Widerspruch und ist doch keiner. Legal ist, was sich in den Formen abspielt, die von den geltenden Gesetzen vorgezeichnet sind, revolutionär, was das geltende Recht in grundstürzender Weise verwandelt. Und so kann derselbe Akt legal und doch revolutionär sein.³

Die Novemberrevolution von 1918 war eine *illegale* Revolution. Sie zwang die legitimen Obrigkeiten zur Abdankung oder setzte sie ab. Sie entthronte die Fürsten, aber auch den Reichstag und die Landtage, sie hob die Reichsverfassung und die Landesverfassungen aus den Angeln. Die Revolution von 1933 hat in allem das Gegenteil getan. Sie hat die Weimarer Verfassung formell nicht beseitigt, Reichstag und Reichsrat nicht zerstört, den Bestand der Länder nicht angetastet, den Reichspräsidenten nicht abgesetzt. Vielmehr hat sie Reichstag und Reichsoberhaupt sozusagen für sich eingefangen. Der Reichstag hat in den Formen des Artikels 76 der Verfassung das Ermächtigungsgesetz beschlossen, das den Weg für staatsrechtliche Umbildungen freimacht, der Reichstag hat ihm zugestimmt, der Reichspräsident hat es unterschrieben. Der Inhalt des Gesetzes steht unzweifelhaft zu den Grundgedanken der Weimarer Verfassung in vollem Widerspruch. Denn wenn ein verfassungsänderndes Gesetz das ganze System des in einer Verfassungsurkunde vorgezeichneten konstitutionellen Lebens auf vier Jahre in Schlummer versetzt – wobei so gut wie sicher ist, dass das Schlummernde nicht wieder geweckt werden wird –, so ist dies ein in sich revolutionärer Akt. Und doch ist er in formeller Legalität vor sich gegangen, woran auch die Tatsache nichts ändert, dass sich ein Teil der

3 [Triepels Deutung der „nationalen Revolution“ als „legale Revolution“ wurde vom nationalsozialistischen Schrifttum gerne aufgenommen. Während Triepel aber die Legalität auch als Mahnung betonte, verlegte der Nationalsozialismus den Akzent mehr auf die Legitimität der „Revolution“. Dass Triepel die „legale Revolution“ von der „illegalen Revolution“ von 1918 polemisch absetzt, ist freilich sehr problematisch.].

dem Gesetz Zustimmenden nur unter dem Druck der Besorgnis vor illegaler Revolution oder Bürgerkrieg zur Zustimmung bereitgefunden hat.

Eine legale Revolution ist nichts Neues. Mindestens nicht in Deutschland. Unser Volk hat im Laufe eines Jahrhunderts mehrere legale Revolutionen erlebt, misslungene und gelungene. Im Jahre 1803 hat der Reichsdeputationshauptschluss und das ihn bestätigende Reichsgesetz den deutschen Staatenbestand in rücksichtslos revolutionärer Weise, aber auf legalem Wege, vereinfacht. Wäre der Versuch der Reichsgründung von 1848 geglückt, so wäre die größte Revolution Deutschlands seit dem Westfälischen Frieden vollzogen gewesen; die Versammlung der Paulskirche aber war in legaler Form zu ihrem Werk berufen worden. Man hat *Bismarck* oft einen großen Revolutionär genannt. Er war es auch. Allein es gehört zu seinen größten Ruhmestiteln, dass er die Gründung des Norddeutschen Bundes und des Reichs nicht mit Gewalt, sondern durch Vertrag und Gesetz – also legal – vorgenommen hat. Es lässt sich geradezu behaupten, dass es germanischem Rechtssinn entspricht, wenn die Deutschen ihre Staatsumwälzungen in legaler Form bewirken. Mir ist in diesen Wochen oft ein Gespräch durch den Kopf gegangen, das ich im Herbst 1918 mit einem bekannten demokratischen Politiker geführt habe. Am 28. Oktober 1918 hatte die bereits wankende Regierung des kaiserlichen Deutschland die drohende illegale Revolution durch eine legale abzingen versucht. Zwei Reichsgesetze, von einem erläuternden Erlass des Kaisers an den Reichskanzler begleitet, unternahmen es, das parlamentarische Regierungssystem in Deutschland einzuführen. Jener Politiker, der sich auch bei ernststen Gelegenheiten gern des kaustischen Berliner Witzes bediente, sagte mir damals: „So etwas ist nur in Deutschland möglich! Revolution durch kaiserliche Kabinettsorder!“ Das sollte Spott sein. Aber es lag ernste Wahrheit darin. Richtig war, dass jene Gesetze einen vollkommenen Bruch mit dem Geiste der Bismarckschen Verfassung, also eine Revolution bedeuteten. Und richtig war, dass es echte deutsche Art ist, Revolutionen in aller Form rechtens zu veranstalten. Auch heute könnte ein Spötter sagen: „Nur in Deutschland möglich! Revolution durch den Stimmzettel und durch Gesetz auf Grund des Artikels 76 der Verfassung!“ Aber auch diesmal würde im Scherz vollster Ernst enthalten sein.

Aus der Tatsache unzerstörbaren deutschen Rechtssinns ziehe ich nun in verfassungspolitischer Hinsicht für die Zukunft, die nahe wie die ferne, Folgerungen, die dem Manne des Rechts und dem warmen Verehrer deutschen Rechtsgeistes neben allen Sorgen, die ihn bedrücken, tröstliche Gewissheiten bringen.

In seiner Abrechnung mit der sozialdemokratischen Partei im Reichstage hat der Reichskanzler gesagt: „Wenn wir nicht *das Gefühl für das Recht* hätten, dann wären wir nicht hier, und Sie säßen auch nicht da.“⁴ Darin liegt zunächst die Berufung auf die Legalität der Revolution. „Wir hätten es nicht nötig gehabt, weder zu einer Wahl zu schreiten, noch diesen Reichstag heute einzuberufen, noch diese Vorlage (das Ermächtigungsgesetz) hier einbringen zu lassen.“ Also: Wir hätten Gewalt brauchen können, aber wir haben es vorgezogen, dem Rechte treu zu bleiben. In dem ersten Satz liegt aber noch mehr. Der Kanzler legt Wert darauf, sein Gefühl für das Recht überhaupt zu betonen. Wir nehmen ihn beim Worte. Das Ermächtigungsgesetz hat ihm in bündigster Form die Reichsverfassung zur Verfügung gestellt. Auch den Teil, der die Überschrift „Grundrechte und Grundpflichten des deutschen Volkes“ trägt. In diesem Kapitel steht manches Wunderliche, manches Kompromisslerische und manches „Marxistische“. Soll es ausgemerzt werden, so weinen wir ihm keine Träne nach. Aber es ist dort auch vieles enthalten, das echtes altes deutsches Rechtsgut darstellt. Darunter manches „Freiheitsrecht“, das man nicht mit einer Handbewegung als Erzeugnis eines überlebten „Liberalismus“ abtun darf, was vielmehr Jahrhunderte, bevor das Wort „liberal“ erfunden wurde, in schweren Kämpfen von tapferen Männern germanischen Blutes in Deutschland, in den Niederlanden, in England dem Despotismus weltlicher und kirchlicher Gewalten abgetrotzt worden ist. Diese Freiheitsrechte können zwar in Not- und Ausnahmesituationen angetastet, aber sie können nicht dauernd vernichtet werden. Der deutsche Bauer und der deutsche Arbeiter, aber auch der deutsche Handwerker und der deutsche Gelehrte, sie alle wollen „als *freies Volk* auf freiem Grunde stehen“.⁵

4 [Hitler am 23. März 1933 im Reichstag in der Antwort auf die Rede von Otto Wels, in: Reichstagsprotokolle, 2. Sitzung vom 23. März 1933, S. 35].

5 [Goethes Vers vom „freien Grund mit freiem Volk“ (Faust II, V 11580, in: Hamburger Ausgabe Bd. III, S. 348), von Triepel frei zitiert, wurde immer wieder politisch vereinnahmt. So zitierte Ernst Rudolf Huber ihn 1944 als „Vision der Volks- und Staatterneuerung“ in einem Vortrag *Goethe und der Staat* (in: Nationalstaat und Verfassungsstaat. Studien zur Geschichte der modernen Staatsidee, Stuttgart 1965, hier: S. 27). Wolfgang Mommsen bemerkte dazu in einer frühen Rezension (in: Der Staat 6 (1967), S. 113–117, hier: 114): „Nebenbei sei bemerkt, dass Huber unseres Erachtens die Szene in ‚Faust II‘, in welcher Faust dem Meere ein neues Land abgewinnt, um darauf ‚ein freies Volk auf freiem Grunde‘ anzusiedeln, ganz ungerechtfertigt als eine Glorifizierung großer nationaler Tat deutet. Im Gegenteil, alles löst sich doch in Nichts auf; Fausts Tat erweist sich als eine bloße Chimäre, als ein Werk bloßer Selbstbespiegelung.“].

Auch in dem, was den Kern einer Staatsverfassung ausmacht, in dem Aufbau der staatlichen Gewalten, wird sich deutsches Rechtsdenken bewähren können. Die Gestaltung der künftigen Verfassung lässt sich vorläufig nur in unsicheren Umrissen vorausdenken. Aber eines ist doch wohl sicher. Der wuchtige Stoß der nationalen Revolution hat sich gegen den demokratisch-parlamentarischen *Parteienstaat* gerichtet. Dieser ist dem Stoße erlegen, und es gehört keine Sehergabe dazu, um zu prophezeien: der Tote wird nicht wieder auferstehen. Er wird es um so weniger, je rascher gelingt, was gelingen muss – ein heikler Punkt, der indessen in aller Öffentlichkeit erörtert werden muss – wenn es gelingt, der jetzt zum Siege gelangten Partei das Kleid einer Partei abzustreifen und sie zu verwandeln in eine das *ganze* Volk umfassende Gemeinschaft, der sich ein jeder *in Freiheit* einzuordnen imstande ist. Fast scheint es, als ob die Zerstörung des Parteienstaates nur dadurch geschehen kann, dass eine Partei zunächst alle anderen vernichtet. Aber der Sieger wird sein wahres Ziel erst erreicht haben, wenn er selbst in der nationalen Gemeinschaft aufgegangen ist.

Dem Tode geweiht ist aber auch der das Volk atomisierende Individualismus, auf dessen Acker der Parlamentarismus des 18. Jahrhunderts allein emporwuchern konnte. Die künftige Verfassung, die aus dem Schoße der Diktatur – denn diese kann und wird nichts Endgültiges sein – geboren werden soll, wird den Staat aufzubauen haben auf den Elementen einer *körperschaftlichen Selbstverwaltung*. Und dies ist die Stelle, wo die neue Rechtsgestaltung anknüpfen kann an wertvollste Stücke deutscher Überlieferung. Denn anders als Italien, das sich seinen „State corporative“ künstlich aus dem Nichts schaffen musste, haben wir das Glück, die Bausteine längst zu besitzen, die wir zum Werke brauchen, und wir werden hoffentlich nicht wieder in die alte Sünde verfallen, die Elemente unserer Verfassung aus dem Auslande zu beziehen. Kein Land der Welt ist so reich wie wir an Formen und Arten einer genossenschaftlichen Verfassung, die schon jetzt in den Dienst des gemeinen Wesens gestellt ist oder in Zukunft gestellt werden kann. Es sind nur Beispiele, wenn wir Innungen, Gewerkschaften, Berufsgenossenschaften, Kammern aller Art, Betriebs- und Wirtschaftsräte, die Verbände der sozialen Fürsorge und nicht zuletzt die Gemeinden niederer und höherer Ordnung erwähnen. Eine der nächsten Aufgaben wird es sein müssen, zu prüfen, welche von ihnen und in welcher Zusammenschichtung sie geeignet sind, in Gemeinschaft mit den noch lebensfähigen und lebenswilligen Ländern den Grundstock zu bilden, auf dem sich als eine *Krone der Selbstverwaltung* die Volksvertretung der Zukunft wird aufbauen lassen.

Dabei scheint mir zweierlei der Beachtung wert zu sein.

Wenn sich nicht das alte Spiel des Parteienstaats erneuern soll, so dürfen Auswahl und Gestaltung der korporativen Keimzellen des Staats nur so geschehen, dass sie weder Angriffsfläche, noch, wie leider bisher, Instrument politischen Parteitreibens sein können. Die „Reinigung“ der Selbstverwaltung darf nicht nur darin bestehen, dass die Ämter der Selbstverwaltungskörper von ungeeigneten Trägern befreit werden, sondern noch mehr darin, dass man jene Körperschaften durch richtigere Zuständigkeitsabgrenzung verhindert, etwas anders zu tun als sachliche und fachliche Arbeit zu leisten. Auf Kampfgenossenschaften, mögen sie politische oder wirtschaftliche Ziele verfolgen, kann sich kein Staat aufbauen, und die Gewerkschaften zum Beispiel können als Bausteine der neuen Verfassung nicht eher verwendet werden, als sie den Charakter der Kampfgenossenschaften abgestreift haben.

Zum andern: Selbstverwaltung darf nicht mehr betrachtet werden als Gegensatz zur Staatsverwaltung, sondern als eine besondere Form der Staatsverwaltung selbst, nämlich als diejenige, bei der das Volk in freier Arbeit an der Tätigkeit des Staates teilnimmt, um dadurch zu staatlichem Gemeinsinn erzogen zu werden. Nur so hat der Freiherr *von Stein*, nur so haben Männer wie *Lorenz v. Stein* und *Gneist* das Wesen der Selbstverwaltung verstanden. In besonderer Weise gilt dies für die Länder im künftigen Reiche. Der Sinn des Bundesstaats liegt darin, dass die Einzelstaaten nicht bloße Bezirke für die Tätigkeit einer zentralisierten Reichsbürokratie, sondern mit Eigenleben erfüllte „Glieder“ des Reiches sind, aber eben deshalb nicht etwas anderes als das Reich, sondern Fleisch und Blut vom Reiche selbst. In dem Zusammenwirken von Reich, Ländern und Selbstverwaltungskörper soll der eine unteilbare deutsche Staat seine Arbeit für die deutsche Zukunft verrichten.

Vor sechs Jahren habe ich in einer Rektoratsrede, die sich mit dem Missgebilde des Parteienstaats beschäftigte,⁶ folgendes gesagt: „Wenn es gelingt, die sich mit elementarer Gewalt aus dem Schoße des Volks herausringenden Kräfte einer personell und territorial reich gegliederten neuen Selbstverwaltung wirtschaftlicher und geistiger Art in den Dienst des Staates zu zwingen, der durch sie nicht zerstört, sondern zusammengehalten werden soll, – wenn der Staat nicht abgebaut, sondern im Gegenteil von unten her aufgebaut sein wird, dann wird er zum echten Organismus geworden sein, wo ‚alles sich zum Ganzen webt, eins in dem andern wirkt und lebt‘.“ Ich fügte hinzu: „Möge ein glückliches Geschlecht mit leibli-

6 Die Staatsverfassung und die politischen Parteien, 1927, 2. Aufl. 1930 [in diesem Band S. 219].

chen Augen sehen, was uns Heutigen nur im Geiste als ein schönes Bild der Zukunft vorschweben kann!“ Heute lebe ich des fröhlichen Glaubens, dass mir ein gnädiges Geschick noch vergönnt wird, selbst zu sehen, was ich damals nur als schönen Traum zu deuten wagte.

Text 15

Im Namen der Schriftleitung¹

Die Umwälzung der deutschen Verfassung, die sich in den letzten Wochen vollzogen hat und in naher Zukunft weiter auswirken wird, stellt auch die Wissenschaft des Staatsrechts vor große neue Aufgaben. Denn die Staatsrechtslehre kann sich nicht damit begnügen, sich ordnend und wertend um den Rechtsstoff zu mühen, den eine abgeschlossene Entwicklung geschaffen hat. Es ist heute vor allem ihres Amtes, eine im Werden begriffene verfassungsrechtliche Neubildung Schritt für Schritt verstehend und helfend, hier anfeuernd, dort warnend zu begleiten

Das Archiv des öffentlichen Rechts ist zu der Zeit begründet worden, da das Deutsche Reich Kaiser Wilhelms I. und Bismarcks auf die Höhe seiner Macht gelangt war. In einer ununterbrochenen Arbeit von beinahe fünf Jahrzehnten ist es unserer Zeitschrift dank dem Weitblicke ihrer Begründer und der treuen Mitarbeit vieler hervorragender Gelehrter möglich gewesen, einen bedeutenden Anteil zu nehmen an dem rühmlichen Aufschwung der deutschen Staatsrechtswissenschaft und durch sie an der Durchbildung der öffentlichen Rechtseinrichtungen unseres Volkes. In der langen Reihe der Bände des Archivs spiegeln sich Aufstieg und Niedergang, Glück und Not des Reichs, Zusammenbruch und erste Aufbauversuche, aber auch der Wechsel der Staatsanschauungen und die Wandelungen in der Methode staatsrechtlicher Arbeit. Eine neue Zeit verlangt neue Kräfte und neue Werkzeuge für deren Wirkung, und sie darf doch nicht achtlos beiseiteschieben, was von überkommenem Gedankengute brauchbar ist zur Einfügung in den geistigen Neubau der Zukunft. Die gegenwärtigen Herausgeber des Archivs sind sich der schweren Verantwortung bewußt, die ihnen die neue Lage auferlegt. Sie brauchen mit keiner Tradition zu brechen. Wie ihre Vorgänger und sie selbst den Gang der Verfassungsgestaltung in der Vergangenheit, so wollen sie auch die große Bewegung der Gegenwart mit dem sittlichen Ernste und der strengen Wahrhaftigkeit verfolgen, die sich für eine wissenschaftliche Zeitschrift geziemen. Als deutsche Männer sind sie durchdrungen von dem festen Glauben an die

1 [In: Archiv des öffentlichen Rechts 63 (1934), S. 1–2; dazu vgl. Lothar Becker, ‚Schritte auf einer abschüssigen Bahn‘. Das Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) und die Staatsrechtswissenschaft im Dritten Reich, Tübingen 1999].

unzerstörbaren Kräfte der deutschen Nation und leben der frohen Zuversicht, daß das Reich der Zukunft den altüberlieferten Schatz deutscher Rechtsgedanken als treuer Hüter bewahren und ihn, den Erfordernissen der Zeit entsprechend, mehren werde zum Heile des Vaterlandes.